

Satzung des Vereins CALUMED e. V.

in der Fassung vom 18.03.2017

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „CALUMED e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bispingen und ist unter der Nummer 130358 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung".

§2 VEREINSZWECK

1. Der Verein ist in seiner Arbeit parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Die Zwecke des Vereins sind
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung des Umweltschutzes
 - Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Beratung und Unterstützung von Menschen, die auf Grund einer akuten oder auch chronischen Belastungssituation eine seelische bzw. psychische Störung entwickeln und dadurch in eine wirtschaftliche oder soziale Notlage geraten (können). In Beratungsgesprächen (Krisenintervention) informieren wir über Erkrankungsrisiken, den Umgang mit Ängsten, Stress und Konflikten und zeigen Bewältigungsmöglichkeiten und Behandlungsformen auf. Zur Entlastung der Angehörigen, zur Stressreduktion und Regeneration besteht bei drohender Dekompensation zur Vermeidung einer klinisch-psychiatrischen Intervention die Möglichkeit zu einem zeitlich begrenzten Rückzug (Retreat) aus dem Alltag. Das Angebot zur längerfristigen Teilnahme an themenspezifischen Gruppen soll den Beratungserfolg nachhaltig absichern.
- b. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Projekten, in denen sich die Vereinszwecke widerspiegeln und die besonders die Wechselwirkung von Mensch, Gesellschaft und Natur und den interkulturellen Dialog (Völkerverständigung) zum Gegenstand haben. Dazu können Themen wie z.B. Umweltbildung, Ökotherapie und Werteökologie gehören sowie primär-, sekundär- und tertiärpräventive Angebote für Menschen mit Störungsbildern aus dem psycho-somatischen Formenkreis.
- c. Vorträge, Seminare, Camps und Kurse in Form von pädagogischen und weiterbildenden Lerngruppen, dies auch unter Einbeziehung nationaler und internationaler Referenten.
- d. Themen sind die Möglichkeiten der Integration von Erkenntnissen aus den Bildungsveranstaltungen und Projekten in die persönliche Lebensführung.

- e. die Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Vereinen des Umweltschutzes, z.B. bei der Umgestaltung von Monokulturen.
- f. die Organisation von Austauschprogrammen sowie themenspezifischen Bildungs- bzw. Studienreisen, um das Verständnis zwischen den Kulturen zu fördern und einen Beitrag zur Friedens- und Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern, Kulturen, Religionen und Traditionen zu leisten.
- g. Seminare, Tagungen und Kongresse.
- h. die Weitergabe von Mitteln des Vereins an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit Zwecken des Vereins gleichartige Ziele verfolgen.
- i. die Anmietung oder der Erwerb von Räumen oder Plätzen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötig sind.
- j. Herausgabe von Publikationen.
- k. die Förderung und Durchführung von standortgerechtem Waldbau, um damit langfristig Trinkwasser als Lebensquelle zu sichern.

§3 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS - SELBSTLOSIGKEIT

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, den Kostenbeiträgen sowie aus Spenden und Zuschüssen.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein wird durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.
- 3. Über die Höhe der Honorare der für die Veranstaltungen des Vereins zu gewinnenden Fachkräfte sowie über die Höhe der Vergütungen für Angestellte des Vereins entscheidet der Vorstand.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die/der Vorsitzende nach Beratung durch den Vorstand.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt.
- 3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützt. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die/der Vorsitzende.

4. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Bezahlung der Beiträge abhängig.
5. Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes bzw. Fördermitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Seitens des Vorstandes kann die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Die Kündigung ist zu begründen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die/den Vorsitzende/n nach vorhergehender Beratung mit dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitglied-schaftlichen Rechte.

§5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Im begründeten Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende mit dem betreffenden Mitglied vorübergehend eine andere Zahlungsweise vereinbaren. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens erhoben. Sollte ein Mitglied nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen und muss sein Beitrag wegen unpünktlicher Zahlungen angemahnt werden, so wird für jede notwendige Mahnung ein durch den Vorstand festzulegender Kostenanteil erhoben.

§6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung (Einladung) sind die vorläufige Tagesordnung, bei Wahlen oder Neuwahlen der Hinweis darauf und im Falle von Satzungsänderungen auch die Satzungsänderungsanträge beizufügen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlusspunkte ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung insbesondere über:
 - a. Wahl einer Protokollführerin/eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung der Kassenprüfer
 - e. Wahl, Nachwahl oder Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. grundsätzliche Fragen im Rahmen der in § 2 festgelegten Ziele
 - h. Beteiligung an Gesellschaften
 - i. Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,-
 - j. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - k. Mitgliedsbeiträge
 - l. Satzungsänderungen
 - m. Auflösung des Vereins.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt werden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die/der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der zweite Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er entscheidet auch über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung.

§8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder einstimmig die/den kommissarische/n Nachfolger/in bestimmen (kooptieren). Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds sind die Mitglieder in angemessener Frist schriftlich zu informieren. Scheidet die/der erste Vorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Für kooptierte oder nachgewählte Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandsmitgliedes, für das sie nachgewählt wurden.
3. Die/der Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in voneinander getrennten Wahlgängen bestimmt. Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt oder bestimmt sind und diese ihr Amt antreten können. Ein ordentlich gewählter Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Die Arbeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Angemessene und nachgewiesene Kosten können erstattet werden. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Vorstandssitzungen finden pro Halbjahr mindestens einmal sowie bei Bedarf nach Absprache statt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n. Dabei bedarf es keiner bestimmten Form, jedoch ist sicherzustellen, dass jedem Vorstandsmitglied Termin, Ort und Tagesordnung bekannt gegeben werden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung ist unter dieser Bedingung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Sitzung zu versenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber ihm nicht angehörende Vereinsmitglieder oder Außenstehende an seinen Sitzungen beteiligen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine, alle Vorstandsmitglieder bindenden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmendelegation ist unzulässig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 DER BEIRAT

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und wirkt mit diesem auf die Verwirklichung der Satzungsziele hin. Der Beiratsvorsitzende wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Zeit in den Beirat berufen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist dazu keine zwingende Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist ehrenamtlich. Notwendige und nachgewiesene Kosten können jedoch erstattet werden. Der Beiratsvorsitzende ernennt und entlässt die Mitglieder des Beirats. Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
3. Mitglieder des Beirates haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Auskunftsrecht, jedoch, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, kein Stimmrecht. Vorstand und Beirat sollen zur Erörterung der Vereinsentwicklung mindestens einmal im Kalenderjahr zusammenkommen.
4. Der Beiratsvorsitz erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hat der Beiratsvorsitzende gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, so kann es durch den Vorstand abberufen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden und der Vorstand sowie der Beirat müssen der Abberufung durch Mehrheitsbeschluss zugestimmt haben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§10 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke in einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den
Forum Brasil e.V., Möckernstraße 72, 10965 Berlin
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 INKRAFTTRETEN DER GEÄNDERTEN SATZUNG

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2016 sowie die Beschlüsse des Vorstands vom 14. November 2016 und 18. März 2017 verabschiedet worden.